



Hinweise zum Antrag „weitere Waffen auf der Gelben WBK“

Ab dem **01.09.2020** ist die unbefristete Erlaubnis, also die „**Gelbe WBK**“ zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen, auf **10 Schusswaffen begrenzt**.

Bei erstmalige Ausstellung eine „**Gelben WBK**“ ist das Verfahren wie bei der „**Grünen WBK**“ anzuwenden, um die Glaubhaftmachung zu begründen und zu bescheinigen.

Eine Sonderregelung für **den Inhaber** einer gelben WBK ist es, dass er als „Gastschütze“ eine Schusswaffe beantragen kann, die in seinem Verein nicht geschossen werden kann, siehe § 14.4. 2. Absatz WaffG.

Hier muss lediglich der Stammverein bescheinigen, dass der Antragssteller die Voraussetzung nach § 14.4 WaffG erfüllt, siehe unten. Dafür ist **das Formular § 14 Abs. 6 WaffG zu verwenden** und der KSV bestätigen, dass die beantragende Schusswaffe in der Sportordnung des DSB vorhanden und zugelassen ist. Dieses gilt auch für die Liste B des NSSV.

14.4 Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 ist bei Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zu beachten. Es muss sich also um einen organisierten Sportschützen (im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1) handeln, der seit mindestens 12 Monaten regelmäßig schießt (und zwar mit erlaubnispflichtigen Sportwaffen überhaupt. Diese Vorschrift ist nicht auf jede einzelne im individuellen Besitz befindliche Sportwaffe oder gar die konkret zu erwerbende Sportwaffe in vorheriger Benutzung als Vereins- oder Leihwaffe bezogen). Das Erwerbsstreckungsgebot, nach dem ein Antragsteller in seiner Eigenschaft als Sportschütze nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erwerben darf, gilt auch bei der Erwerbsberechtigung auf Grund einer Gelben WBK. Diese Regel darf nur in begründeten Fällen durchbrochen werden.

Nicht gefordert wird, wie sich aus dem Verzicht auf eine Bezugnahme auf § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ergibt, dass die auf Gelber WBK zu erwerbende Waffe für eine Disziplin der konkreten Sportordnung des Verbandes oder gar Vereins, in dem der Sportschütze organisiert ist, zugelassen und erforderlich sein muss. Es soll dem Sportschützen also ermöglicht werden, mit eigener Waffe Schießsport etwa als Gastschütze auszuüben.

Unberührt bleibt allerdings die Geltung des allgemeinen Bedürfnisprinzips nach § 8.

Das heißt zum einen, dass es sich um eine Waffe für das sportliche Schießen nach § 15a Absatz 1 handeln muss, also für das Schießen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung (wegen der isolierten Genehmigungsmöglichkeit nicht zwangsläufig derjenigen eines anerkannten Schießsportverbandes), und zum anderen, dass – schon durch die Geltung des Erwerbsstreckungsgebotes kanalisiert – ein schlichtes Waffenhorten nicht abgedeckt ist.

Aus wiederholten Verstößen gegen das Erwerbsstreckungsverbot kann die Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 hergeleitet werden.

Unberührt bleibt das Recht der örtlichen Behörde überlassen, dass sie weitere Nachweise und Bescheinigungen vom Antragsteller verlangen kann.

Stand: 05.09.2020, WaffG NSSV